

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1977	Nummer 36
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	30. 3. 1977	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Instituts für spätausgesiedelte Abiturienten in Geilenkirchen	500
2313	12. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	500
71011	12. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung – AA §§ 14, 15 und 55 c GewO –	500
71260	13. 4. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“	501
7817	7. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	502
793	7. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe.	503
8111	7. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Werkstätten für Behinderte; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand.	503
8300	15. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Ruhen des Anspruchs auf Pflegezulage (§ 35 BVG) und der Ansprüche nach § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG	509
8301	14. 4. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Feststellung des Einkommens aus Hausbesitz	509

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 4. 1977	Bek. – Königlich Belgisches Honorarkonsulat, Gelsenkirchen	513
	Innenminister	
13. 4. 1977	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	513
	Innenminister	
	Finanzminister	
20. 4. 1977	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1977	515
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26. 4. 1977	RdErl. – Durchführung der Ammoniumnitratverordnung	516
	Personalveränderungen	
	Innenminister	515

2000

I.

Errichtung eines Instituts für spätausgesiedelte Abiturienten in Geilenkirchen

RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1977 –
III A 6. 37-7 – 524/77

Die Außenstelle Geilenkirchen – Sonderlehrgang für Spätaussiedler – des Staatlichen Oberhausen-Kollegs wird mit sofortiger Wirkung in ein selbständiges Institut für spätausgesiedelte Abiturienten umgewandelt.

Das Institut gibt spätausgesiedelten Abiturienten aus den osteuropäischen Ländern und diesen gleichgestellten jugendlichen Spätaussiedlern die Möglichkeit, entsprechend den in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen die Berechtigung zum Studium an den Hochschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben. Es ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 190), – SGV. NW. 2005 – im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Sitz in Geilenkirchen. Es führt die Bezeichnung „Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten, Geilenkirchen“.

Das Institut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Das Institut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: „Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten, Geilenkirchen“.

– MBl. NW. 1977 S. 500.

2313

I

Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1977 –
III C 2 – 33.01.10 – 10184/77

Der RdErl. v. 9. 12. 1975 (SMBL. NW. 2313) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 500.

71011

Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung – AA §§ 14, 15 und 55 c GewO –

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 4. 1977 – Z/B 2 – 62-2.0 – 23/77

Mein RdErl. v. 20. 1. 1962 (SMBL. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Wörter „in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61)“ und die Wörter „vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155)“ gestrichen.
2. Nr. 7.3 erhält folgende Fassung:
7.3 Für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), – SGV. NW. 2011 –, insbesondere Tarifstelle 12 maßgebend.
3. Nr. 8.31 erhält folgende Fassung:
8.31 das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Mauerstraße 51, 4000 Düsseldorf,

4. In Nr. 8.44 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. Nach Nr. 8.44 wird eingefügt:

8.45 das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Straße 7, 4000 Düsseldorf, wenn der Verdacht auf unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unberechtigte Arbeitsvermittlung besteht. Nach den Erfahrungen von Dienststellen der Bundesanwaltschaft für Arbeit kann dieser Verdacht häufig bestehen, wenn in den Gewerbeanzeigen (An- und Ummeldungen) Gewerbebezeichnungen der in der Anlage 6 aufgeführten Art verwendet werden.

6. In Nr. 8.6 werden die Wörter „Statistischen Landesamt“ durch die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt.

7. Nach Anlage 5 wird als Anlage 6 angefügt:

Anlage 6

(zu Nr. 8.45 der AA)

Gewerbebezeichnungen, bei denen der Verdacht bestehen kann, daß tatsächlich unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unberechtigte Arbeitsvermittlung betrieben wird

Agentur für Personalplanungen
Arbeitsberatung
Armierungs- und Schalungsbau
Asphaltieren
Ausschachtungen
Baustellenreinigung
Bautrocknungsgewerbe
Be- und Entladung
Bodenverlegen
Booking-Office
Concert-Office
Erdarbeiten, -aushub
Fugen
Gastspiel-Dienst, -Direktion
Gastspiele . . . (Name)
Gebäudereinigung
Gerüstbau
Holz- und Bautenschutzgewerbe
Hostessendienst
Impresario
Industrieberatung, -montage, -Planungen, -service
Konzertbüro, -Direktion, -Management
Künstler-Agency, -Agent, -Agentur, -Dienst, -Management, -Sekretär, -Sekretariat, -Zentrale
Ladearbeitseinsatzbetrieb
Metallbau, -Service
Modell-Agency, -Agent, -Agentur, -Service
Montagebau, -Betrieb, -Dienst
Musikmanagement, -Produktion
Personalberatung, -leasing, -management
Planierungsarbeiten
Programmservice
Projektplanung, -Service
Promotion . . . (Name)
Promotion-Office
Raumgewerbe
Rohrleitungsbau
Schalungsarbeiten
Schiffs- und Kesselreinigung
Schweißtechnik
Starmanagement, -Service
Stauerei
Stemmen und Schlitzen
Tankreinigung
Tourneedirektion
Umschlagsservice
Unterhaltungsproduktion
Vermittlungsagency, -Agent, -Agentur
Werbeagentur für Personalbedürfnisse
Wirtschaftsberatung

– MBl. NW. 1977 S. 500.

71260

**Satzung der
„Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen
für Wohlfahrtspflege“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1977 – IV A 3 – 5446

Die „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW –) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93/SGV. NW. 7126) am 29. März 1974 entstanden.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“. In geeigneten Fällen kann auch die Kurzbezeichnung „Stiftung Wohlfahrtspflege“ verwendet werden.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Ausschließlicher Zweck ist die Verwendung der ihr nach dem Spielbankgesetz zufließenden Mittel. Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist sie an die Stiftung abzuführen (§ 4 Abs. 2 SpielbG). Außerdem kann der Innenminister in der Tronc-Verordnung vorsehen, daß ein bestimmter Anteil des Tronc-Aufkommens an die Stiftung abzuführen ist (§ 7 Abs. 2 SpielbG).

(2) Die Annahme sonstiger Zuwendungen ist der Stiftung untersagt.

§ 3

Organe der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 4

Stiftungsrat

(1) Die vom Landtag aus seiner Mitte zu wählenden fünf Mitglieder bleiben Mitglied des Stiftungsrates, bis der Präsident des Landtages der Stiftung die Wahl anderer Personen als Mitglieder des Stiftungsrates anzeigt.

(2) Die vom Innenminister, Finanzminister und Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu benennenden Mitglieder bleiben Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung andere Personen benannt werden.

(3) Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benannten zwei Mitglieder bleiben Mitglied des Stiftungsrates, bis der Stiftung andere Personen benannt werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für zwei Jahre.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Die Einzelheiten des Ersatzes ihrer notwendigen Auslagen regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

1. die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits durch das Spielbankgesetz festgelegt ist,
2. die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören,
3. die Beschlußfassung über die Verwendung der Mittel im Einzelfall,

4. die Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.

(2) Zu der Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen gehören insbesondere

1. die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Beschlußfassung über den jährlichen Vergabeplan und Anordnung seiner Ausführung,
3. die Entlastung des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Stiftungsrat kann die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes durch eine „Allgemeine Geschäftsanweisung für den Stiftungsvorstand“ regeln.

§ 6

Beschlußfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung gemäß der Geschäftsordnung eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse über die Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Entzug des Vertrauens bei Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Alle übrigen Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich im Einzelfall vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben im Amt, bis der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Stiftung an ihrer Stelle eine andere Person benennt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterstützt. Sie sollen Angehörige der Landesregierung sein.

(3) Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes Angehörige der Landesregierung, wird ihre Tätigkeit für die Stiftung so behandelt, als ob es sich um eine Aufgabenerfüllung des Landes handele. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten und Rechte aus der rechtlichen Stellung der Beamten einschließlich der Unfallfürsorge. Sie erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Stiftungsvorstandes keine gesonderte Vergütung. Als Dienstvorgesetzter gilt das vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales benannte Mitglied des Stiftungsrates.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung.

(2) Der Stiftungsvorstand bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus. Dabei ist er an Weisungen des Stiftungsrates gebunden.

§ 9

Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf schriftlich zu bevollmächtigte Stellvertreter übertragen.

(2) Erklärungen gegenüber Dritten sind schriftlich abzugeben und für die Stiftung nur verbindlich, wenn sie von beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes oder einem von ihnen gemeinsam bevollmächtigten Stellvertreter abgegeben werden.

(3) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, deren Wert zweihundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt, kann ein Mitglied des Stiftungsvorstandes allein vornehmen.

§ 10

Verwendung der Mittel

(1) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder

mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen zu Gunsten behinderter Kinder und der Altenhilfe, zu verwenden.

(2) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung verfolgt mithin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(4) Die Grundsätze der Anlage von Stiftungsmitteln regeln die Richtlinien des Stiftungsrates für die Verwendung der Mittel.

§ 11

Grundsätze der Mittelverwendung

(1) Die Stiftungsmittel werden als zweckgebundene Zuschüsse oder als Darlehen für freie gemeinnützige soziale Einrichtungen vergeben, wenn der Träger selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehört oder einem dieser Spitzenverbände angeschlossen ist.

(2) Die Zuschüsse aus Stiftungsmitteln sollen die Handlungsmöglichkeiten des Trägers erweitern. Sie sollen nicht die anderweitige Förderung aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger und den Einsatz von Eigenmitteln in angemessener Höhe einschränken oder entbehrlich machen.

(3) Bei der Verwendung der Stiftungsmittel soll ein vom Stiftungsrat zu bestimmender Anteil der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel solchen Vorhaben vorbehalten bleiben, die aus anderen öffentlichen Mitteln nicht oder nur unzureichend gefördert werden können, weil sie eine Neuentwicklung darstellen.

(4) Die Einzelheiten des Verfahrens bei der Mittelvergabe regeln die Richtlinien des Stiftungsrates über die Verwendung der Mittel.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden in der Behörde des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der Stiftung kostenlos mit erledigt. Das Schriftgut der Stiftung ist von dem der Behörde getrennt zu halten.

(2) Die Kosten der sächlichen Geschäftsbedürfnisse einschließlich der Post- und Fernmeldegebühren trägt in angemessenem Umfang der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 13

Mitwirkung der Regierungspräsidenten

(1) Die Stiftung kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf Wunsch des Stiftungsrates von den Regierungspräsidenten unterstützt werden.

(2) Das Nähere regelt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Benehmen mit dem Stiftungsrat durch einen besonderen Runderlaß.

§ 14

Haushaltsrecht der Stiftung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630).

(2) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 15

Haushaltsplan

(1) Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

(2) Der Stiftungsrat stellt den Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres fest.

(3) Der Haushaltsplan muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung notwendig sind.

§ 16

Genehmigung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Der Stiftungsvorstand hat den vom Stiftungsrat festgestellten Haushaltsplan dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 17

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung ist von zwei Bediensteten der Landesregierung zu prüfen, die den Haushaltsabteilungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Finanzministers angehören (Rechnungsprüfer). Die Rechnungsprüfer werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt. Der Vorschlag ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Die Entlastung des Stiftungsvorstandes obliegt dem Stiftungsrat. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Finanzministers.

§ 18

Bekanntmachungen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht diese Satzung und ihre Änderungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil I – bekannt.

Diese Satzung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 24. März 1977

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– MBl. NW. 1977 S. 501.

7817

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 7. 4. 1976 – III B 3 – 228 – 10555/23307

Mein RdErl. v. 22. 12. 1972 (SMBL. NW 7817) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:

6.11 Vergütung nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes:	
bis zu 10000 ha	bis zu 7,30 DM/ha
bis zu 20000 ha	bis zu 6,10 DM/ha
bis zu 30000 ha	bis zu 4,80 DM/ha
über 30000 ha	bis zu 3,60 DM/ha.

2. In Nummer 6.12 werden die Worte „5,00 DM“ durch die Worte „5,50 DM“ und die Worte „50,00 DM“ durch die Worte „55,00 DM“ ersetzt.

3. In Nummer 6.13 werden die Worte „2,80 DM/ha“ durch die Worte „3,10 DM/ha“ ersetzt.

4. Nummer 6.14 erhält folgende Fassung:

6.14 Für die Erarbeitung der Grundzüge für landschaftspflegerische Begleitplanung gilt folgender Vergütungssatz:

bis zu 10000 ha	bis zu 2,60 DM/ha
bis zu 30000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
über 30000 ha	bis zu 2,00 DM/ha.

5. In Nummer 10.3 wird das Datum „1. 1. 1975“ durch das Datum „1. 1. 1977“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 502.

793

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 7. 4. 1977 – II C 5 – 2463 – 5017

Mein RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBI. NW. 793) wird wie folgt geändert:

Die Seiten 4 der Muster I und II erhalten jeweils folgende Fassung:

In Nordrhein-Westfalen gültige Mindestmaße und Schonzeiten

Mindestmaße:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	}	50 cm
Seeforelle (<i>Trutta trutta</i> L.)		
Wels (<i>Silurus glanis</i> L.)	}	45 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)		
Zander (<i>Lucioperca lucioperca</i> L.)	}	40 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)		
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	}	35 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)		
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)	}	30 cm
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> MITCH.)		
Regenbogenforelle (<i>Salmo gairdneri</i> RICH.)	}	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)		
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i> L.)	}	20 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)		

Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)	}	10 cm
Galizischer Flußkrebs		
(<i>Astacus leptodactylus</i> ESCH.)		
Amerikanischer Flußkrebs (<i>Cambarus affinis</i> SAY.)		8 cm

Schonzeiten:

1. für Lachse vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschl.
2. für Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 15. März einschl.
und
für Regenbogenforellen vom 1. Januar bis 15. April einschl.
3. für Äschen vom 1. März bis 30. April einschl.
4. für Zander vom 1. Mai bis 30. Juni einschl.
5. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschl.
6. für Edelkrebse vom 1. November bis 31. Mai einschl.

– MBl. NW. 1977 S. 503.

8111

Werkstätten für Behinderte Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 4. 1977 – II B 4 – 4449

Mein RdErl. v. 24. 12. 1975 (SMBI. NW. 8111) wird wie folgt ergänzt:

Als Absatz 3 ist anzufügen:

Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 SchwbG führt die Bundesanstalt für Arbeit ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte. Dieses Verzeichnis wird in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit als Sonderdruck veröffentlicht, und zwar am Anfang eines jeden Jahres ein Gesamtverzeichnis und Ende des ersten, zweiten und dritten Quartals die hierzu eingetretenen Ergänzungen und Änderungen. Als Anlage gebe ich das Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 20. 1. 1977 bekannt.

Anlage

Anlage
zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 4. 1977

**Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten
für Behinderte nach § 55 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Stand 20. Januar 1977 –**

Reg.- Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsprogramme nach Angaben der Werkstätten	befristet bis
3/79	Werkstatt für angepasste Arbeit Marienburger Str. 24 4000 Düsseldorf 13 mit Zweigwerkstatt Im Liefeld 14 4000 Düsseldorf	Mechanische Metallverarbeitung, Montagen, Komplettierungen, Schreinerei, Verpackung	31. 12. 1977
3/27	Werkstatt für Behinderte des Kreises Mettmann Scheifenkamp 12 4030 Ratingen-West mit Zweigstelle Mettmanner Str. 21 5620 Velbert	Druck und Drucksachenweiterverarbeitung, Kleinmontagen, Einzelteilbearbeitung	
3/60	Werkstatt für Behinderte Hammer Landstr. 97 4040 Neuss 1	Maschinenarbeiten, Buchbinderei, Verpackung, Montage, Gärtnerei	
3/24	Werkstatt für Behinderte Winzerather Str. 4048 Grevenbroich 11 Hemmerden	Holz, Metall, Kartonagen, Montage, Papier (Druckerei/Buchbinderei), Abfüll- und Lohn- packerei, Sortimentsverpackung	
3/25	Hephata-Werkstätten Rheydter Str. 128–130 4050 Mönchengladbach mit Zweigbetrieb Benninghofer Weg 82 4020 Mettmann	Schneid-, Biege- und Punktschweißarbeiten, Nachbehandlung für Autozubehör, Falz-, Falt-, Heft- und Klebarbeiten, feinmechanische Arbeiten für Eisenbahnsignalbau und Tanklagerbau, Verdrahtungsarbeiten, Schleif- und Polierarbeiten	
3/49	Duisburger Werkstatt für Behinderte GmbH Kalkweg 10 4100 Duisburg 1	Druck und Buchbinderei, Holz-/Metall- bearbeitung, Hauswirtschaft, Montage und Verpackung	
3/72	Eingliederungs- und Beschützende Werkstätten Kapellener Str. 117 4100 Duisburg (Rumeln)	Metall, Kunststoff, Kartonagen, Textil, Verpackung, landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten im Industrie-, Kommunal- und Sozialbereich	
3/2	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld, gemeinnützige GmbH – Werkstatt für Behinderte – Postfach 25 4154 Tönisvorst	Verpackung, Maschinenarbeiten (Holz, Metall), Serienmontage, Teilfertigung von Maschinenteilen	
3/40	Werkstatt für Behinderte „Haus Freudenberg“ Uedemer Str. 4 4190 Kleve	Gärtnerei (Zierpflanzenkulturen, Binderei und Strohrömer, Landschaftsgärtnerei; Buchbinderei, Serienfertigung und Ver- packung (Kunststoffverpackung und Reparatur von Holzkisten), Holzverarbeitung, Papier- kartonagen	
3/58	Sozialbetriebe der Thyssen Nieder- rhein AG, Hütten- und Walzwerke Essener Str. 66 4200 Oberhausen 1	Schlosser-/Schreiner-/Sattler-/Polster- arbeiten, Arbeitsschutzartikel, Bürsten-/ Besenartikel	
3/48	Werkstatt für Behinderte Königshardter Str. 226 4200 Oberhausen 11	Druckerei mit Buchbinderei, Kunststoff- Fensterbau, Metallverarbeitung (Dreh-/ Fräs-/Bohr-/Montagearbeiten), Montage von Kunststoffspielzeug, Verpackungsarbeiten	

Reg.- Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsprogramme nach Angaben der Werkstätten	befristet bis
3/42	Werkstatt für Behinderte Groin 6a 4242 Rees 1	Metall, Elektromechanik, Holz, Komplettierung von Spielzeuggarnituren, Verpackung, Küche, Landwirtschaft	
3/7	Werkstatt für Behinderte Rheinbabenstr. 23 4250 Bottrop	Kartonagearbeiten, Metall, Verpackungsarbeiten, Herstellung von Schlössern, stanzen von Nummernschildern für den Bergbau, Verpackung von Blumenbindereien	
3/21	Werkstatt für Behinderte Tönsholter Weg 13 4272 Kirchhellen-Feldhausen	Fertigung von Endprodukten (Zwiebelschneider, Verpackung von Gepäckpressen/Tüten), Zusammendrücken Bundlager/Kohlebürstenhalter, Relaisbefestigung, Kartonagen, Schreinerarbeiten, hauswirtschaftliche Arbeiten	
3/18	Werkstatt für Behinderte 4292 Rhode-Büngern	Holz, Metall, Elektro, Kunststoff	
3/9	Christopherus Werkstätten für Behinderte, gemeinnützige GmbH Preisstr. 7 4300 Essen-Borbeck	Haushalts- und Schloßindustrie	
3/13	Werkstatt für Behinderte Unterlippe 27 4355 Waltrop	Textil, Elektro, Kunststoff, Knüpfarbeiten, Fertigmontage im Elektrobereich	
3/22	Werkstatt für Behinderte Bahnhofstr. 93-95 4355 Waltrop	Handweberei, Schneiderei, Stickerei, Maler und Lackierer, Keramik, Schreinerei	
3/12	Werkstatt für Behinderte Schachtstr. 104 4370 Marl	Montage im Metall- und Kunststoffbereich, Eigenfertigung im Metallbereich, Teilfertigung Textil, Metall, Kunststoff	
3/68	Werkstatt für Behinderte Westfalenfließ GmbH Hafengrenzweg 1 4400 Münster	Holz-/Elektrobereich, Bürsten-/Besenherstellung, Lohnarbeiten: Teilfertigung (Montage), Sortier-/Klebearbeiten, Gartengruppe	
3/1	Stift Maria-Hilf – Werkstatt für Behinderte – Tilbeck 2 4401 Havixbeck	Metall, Kunststoff, Papier, Textil, Montage von Kleinteilen, Wäscheklammern, Vervielfältigungsarbeiten, Stricken von Strümpfen, Damenoberbekleidung	
3/17	Freckenhorster Werkstätten der Kreiscaritasverbände Warendorf und Beckum Bussmannsweg 14 4412 Freckenhorst	Metall, Elektro, Kunststoff, Textil, Papier, Gärtnerei, Dienstleistung	
3/35	Werkstatt für Behinderte 4423 Gescher	Metall, Kunststoff, Textil, Holz, Verpackungsarbeiten, Zusammenstellung von Katalogen und Terminbriefen	
3/65	Werkstatt für Behinderte Wittekindshof Lossenstr. 19 4432 Gronau	Teilfertigung für die Industrie: Verformungen, Verfestigungen, Montage, Komplettierungen, Verkabelungen; einfache Industriearbeiten; sortieren, Zuordnung und Verpackung von Kleinteilen; Landschaftspflege; Eigenfertigung: Metall-/Holzverarbeitung	
3/14	Werkstattzentrum Hauptstr. 29 4434 Ochtrup-Langenhorst	Metall, Textil, Elektro, Gärtnerei, Näherei	
3/3	Ledder Werkstätten Dorfstr. 65 4542 Tecklenburg-Ledde	Metall, Holz, Textil, Elektro, Holzdübelproduktion, Eisenwickelproduktion	
3/77	Christopherus-Haus e.V. Werkstatt Gottessegen Kobendelle 4600 Dortmund 50	Schreinerei; Herstellung von Endprodukten/Lohnaufträge; Textilabteilung; Nähen in Lohnauftrag und Herstellung von Webarbeiten; Kerzenabteilung; Herstellung von Eigenverkauf der Produkte; Dienstleistungen: Pflege von öffentlichen Anlagen und Küchendienste	

Reg.- Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsprogramme nach Angaben der Werkstätten	befristet bis
3/66	Gemeinnützige Werkstätten für Behinderte GmbH – Werkstatt Schloß Westhusen – Schloß Westhusener Str. 4600 Dortmund-Nette	Druckerei, Textil, Montage, Verpackung	
3/5	Werkstatt Nollendorfplatz Nollendorfplatz 2 4600 Dortmund-Eving	Weberei, Druckerei, Schreinerei, Wäscherei, Industriearbeiten	
3/8	Werkstatt „Martin Luther King“ Husemannplatz 15 4618 Kamen-Heeren	Montage, sortieren, Verpackung, Näharbeiten, Lampen-, Kabelbaum-, Antennenanschluß- kabelmontage	
3/6	Werkstatt für Behinderte des Werkvereins Gelsenkirchen e.V. Wilhelminenstr. 127 4650 Gelsenkirchen	Metall, Kartonagen, Näherei, Hand-Montage, Hauswirtschaft, Offsetdruckerei	
3/32	Werkstatt für Behinderte Langforthstr. 24 a 4690 Herne	Metall: Bohren, Gewindeschneiden, sägen, hobeln, drehen, manuelle Arbeiten Näherei: Nähen von Brilleneinstecketuis Sonstiges: Montage von Kunststoffteilen, Sortierarbeiten, stanzen von Stoffteilen, Gartenarbeiten	30. 6. 1977
3/80	Werkstatt für Behinderte Grünstr./am Tierpark 4700 Hamm	Montage von Elektro-Zubehörteilen, Her- stellung von Kunststoffdichtungen aller Art; Montage von Teilen für sanitäre Einrichtungen, Lötarbeiten	31. 12. 1977
3/30	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe e.V. Mentzelsfelde 3 4780 Lippstadt	Metallverarbeitung als Eigenfertigung, Zu- lieferarbeiten als Teilfertigung für die Metall- industrie	
3/76	Behindertenwerkstatt des Westf. Landeskrankenhauses Warstein Postfach 26 4788 Warstein 1	Metall, Kunststoff, Textil, Papier, Dienst- leistungsaufgaben im Rahmen der Krankenhausbetriebe Teilfertigung für auftraggebende Firmen	31. 12. 1977
3/70	Werkstatt für Behinderte Sertürner Str. 16 4790 Paderborn-Schloß Neuhaus mit Zweigwerkstatt Am Heckerwege 3535 Peckelsheim	Fertigung im Holz-, Metall-, Kunststoff- bereich, Zulieferung für Industriebetriebe	
3/59	Anstalt Bethel, Gemeinschaftswerkstätten (Werkstatt für Behinderte) Postfach 130344 4800 Bielefeld 13-Bethel	Allgemeine Industriearbeiten, Metall-/ Kunststoff-/Elektrobereich, Drechslerei, Holzverarbeitung, Buchbinderei, Papier- verarbeitung, Offsetdruck, Massenversand, Handweberei, Briefmarkenstelle, Lager/ Transport, Fertigwarenlager/Versand, Fuhrpark	
3/4	Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Bielefeld – Werkstatt für Behinderte – Am Möllerstift 22 4812 Brackwede	Metall, Holz, Plastik, Textilien, Plastikspiel- zeug, Bezüge (Camping), Ringbuchmechi- ken	
3/23	Gemeinnützige Werkstätten „Frohes Schaffen“ Am Beckhof 7 4816 Sennestadt	Metallbearbeitung, Untergruppenmontage, Elektro- und elektromechanischer Bereich, Löt- und automatische Spritzlackierungs- arbeiten	
3/46	Werkstatt für Behinderte Roonstr. 1 4830 Gütersloh 1	Metall-/Elektro-/Kunststoffbereich, Montagearbeiten	
3/11	Werkstätten für Behinderte Gut Johannettental 4930 Detmold 1	Dienstleistung, Obst, Tischlerei, Wäscherei, Näherei, Großküche, Garten- und Reinigungs- arbeiten, Montage, Verpackung	

Reg.- Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsprogramme nach Angaben der Werkstätten	befristet bis
3/63	Lippischer Blindenverein e.V. Werkstatt für mehrfach Behinderte Blinde Kiefernweg 1 4930 Detmold-Heidenoldendorf 1	Zuliefer-/Montagearbeiten für Elektro- industrie, Teilfertigung	30. 6. 1977
3/50	Werkstatt für Behinderte Bölhorst Mindener Str. 66 4950 Minden	Holz-/Metall- (zerspanende und spanlose Verformung) und Elektrobereich, Montage- und leichte Maschinenarbeiten	
3/64	Werkstatt für Behinderte Wittekindshof 4970 Bad Oeynhausen Wittekindshof mit Zweigeinrichtungen Ulenburg 4972 Löhne 4 Neustadtstr. 40 4992 Espelkamp	Holzverarbeitung, Farbveredelung, Druck und Papier, Herstellung von Dreh-/ Bohrteilen, Stanz-/Biegearbeiten, Ent- gratungen und Montage von Plastik- und Metallteilen, heften, komplettieren, verpacken; Textilverarbeitung: Weberei, Näherei, Teppich- knüpferei, Bügelei, Strickerei; Metallverarbeitung	
3/15	Werkstatt für Behinderte Hausstätte Nr. 1 4990 Lübbecke	Metall und Kunststoff, Instandsetzung von Telefonapparaten, Montage (Ringbuch- mechaniken)	
3/43	Gemeinnützige Werkstätten Köln Stiftung für Bildung und Behinderten- förderung & Co GmbH Eupener Str. 137 5000 Köln-Braunsfeld	Punktschweißen, Gärtnerei, spanabhebende Metallbearbeitung, Skin- und Blister- verpackung, Elektro-/Metallmontage, E-Ver- drahtungen, Papierbe- und -verarbeitung (Lichtpausen, Fotokopien, kleben, drucken, heften, zusammentragen)	
3/52	Werkstatt für Behinderte der Stadt Köln Wilhelm-Mauser-Str. 10–12 5000 Köln 30 mit Zweigbetrieb: Pallenbergstr. 24 5000 Köln 30	Groß- und Meßbuhrenreparatur, Elektromon- tage, Dreh-/Fräs- und Bohrarbeiten, Schlos- serarbeiten, Industriepackarbeiten, Adrema- Prägearbeiten	
3/54	Werkstätten für Behinderte „Gut Frohnhof“ Frohnhofstr. 41 5000 Köln 30	Offset-/Reliefdruck, Herstellung von Druckplatten, Weiterverarbeitung der Drucke, Postfertigmachen von Sendungen, Teil- fertigung aus verschiedenen Industrie- bereichen, Eigenproduktion von Spielsachen und Geschenkartikeln	
3/36	Werkstatt für Behinderte e. V. Leverkusen Hoppersheider Weg 42 5072 Schildgen mit Nebenstelle Werkstättenstr. 39 5090 Leverkusen 3	Metall (fräsen, drehen, bohren, Gewinde- schneiden, schweißen), Verpackungen, schrumpfen, konfektionieren, sortieren, Montage von Kunststoff- und Metallteilen, Elektroteilen, Schaltschränken	
3/62	Werkstatt für Behinderte Grachtstr. 55 5100 Aachen-Brand	Holz, Metall, Montage, Verpackung	
3/34	Werkstatt für Behinderte Richard-Wagner-Str. 5 5138 Heinsberg-Oberbruch	Druckerei, Keramik, Metallverarbeitung, Holzverarbeitung, Textilgewerbe, Haus- wirtschaft	
3/31	Werkstätten für Behinderte Maximilianstr. 5 5159 Tünnich	Verpacken von Wirtschaftsgütern in Schrumpffolie, Drucken von Etiketten und Musterkarten, Anfertigung von Signalleisten, Vermessungspflöcken und Keilen, Fertigung von Musterkarten, -koffern/-kollektionen für Fußbodenbeläge	
3/29	Werkstätte für Behinderte Im Eschfeld 33 und Scharnhorststr. 5160 Düren	Verpacken, sortieren, Anfertigung von Tep- pichmuster- und sonstigen Kollektionen, Kunststoff-/Holzbearbeitung	

Reg.- Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsprogramme nach Angaben der Werkstätten	befristet bis
3/53	Werkstatt für Behinderte a) Aachener Str. 87 5180 Eschweiler b) Nickelstr. 127 5180 Eschweiler	Sortier-/Verpackungs- und Montagearbeiten (Kurzwaren und Schneiderbedarfsartikel); Druckarbeiten, heften, lumbucken (Lehrbriefe und Formblätter)	
3/44	Lebenshilfe e.V. – Werkstatt für Behinderte – Lahnstr. 5210 Troisdorf	Metall, Kunststoff, Verpackungsarbeiten, kunstgewerbliche Artikel	
3/39	Behindertenwerkstätten Oberberg GmbH Faulmert 5276 Wiehl 2	Metall, Kunststoff, Elektro	
3/26	Werkstätte für Behinderte der Lebenshilfe Bonn, gemeinnützige GmbH Allerstr. 43 5303 Bornheim-Hersel	Metallbearbeitung, Gummiputzarbeiten, Mon- tage von elektrotechnischen Artikeln, Montage von Gasreglern/Gasschläuchen, Sortier-/Ver- packungsarbeiten, Kunststoffbearbeitung, Offsetdruck, Buchbinden	
3/10	Beschützende Werkstätten des Troxler-Hauses Märkische Str. 231 5600 Wuppertal 2	Papier, Schreinerei, Montage, Gärtnerei, Vertrieb, Küche, Wäscherei, Dienstleistung innerhalb und außerhalb des Hauses	
3/41	Werkstätten für Behinderte Lebenshilfe e.V. Heidestr. 72–76 5600 Wuppertal 12	Montagearbeiten, Verpackungsarbeiten, Kunststoff, Metall	
3/61	Werkstatt für Behinderte Neugasse 2 5630 Remscheid-Lennep	Montage und Bearbeitung von Kunststoff- artikeln, Bürstenherstellung, Kuvertierung, Verpackungsarbeiten	
3/56	Werkstatt für Behinderte Lüderitzweg 16 5650 Solingen 11	Kartonage, Metall, Kunststoffverarbeitung, Verpackung	
3/33	Caritas-Werkstätten Arnsberg Altes Feld 28 5770 Arnsberg	Blumenzucht, Mahlzeitenverkauf, Teppich- weben, Montage und Zulieferung für die Industrie, Be- und Verarbeitung von E- und NE-Metallen	
3/57	Werkstatt für Behinderte Schützenallee 5791 Rösenbeck	Textil, Kunststoff, Metall, Montage, Verpackung	
3/38	Werkstatt für Behinderte Heigarenweg 9 5800 Hagen	Elektromontage, Metall-/Holzarbeiten, Wiege-/Zählarbeiten, Verpackungsarbeiten, Verarbeitung/sortimentieren für Schreib- waren, Bastelartikel (Papier, Zellstoff, Alufolie)	
3/71	Werkstatt für Behinderte in der Orthopädischen Anstalt Volmarstein Postfach 280 5802 Wetter 2	Werbedruck (Adremasystem), Teilfertigung	31. 12. 1977
3/75	Reichsbund-Lebenshilfe GmbH Werkstatt für Behinderte In den Espeln 5 5810 Witten-Bommern	Eigenfertigung: Handarbeiten, Teppiche, Wandbehänge, Wollpuppen, Briefkarten, Fensterschmuck, Korbwaren Montage: Einkuvertierungen, Autozubehör, Kabel, Turbinenräder	30. 6. 1977
3/51	Werkstatt für Behinderte Baarstr. 169/172 5860 Iserlohn	Manuelle Fertigung im Metallbereich	31. 3. 1978
3/20	Arbeiterwohlfahrt-Werkstatt für Behinderte Hengsbachstr. 155 5904 Eiserfeld	Holz, Metall, Kunststoff, Anstreicher-/Garten- bereich, hauswirtschaftlicher Bereich	

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)**Ruhen des Anspruchs auf Pflegezulage (§ 35 BVG)
und der Ansprüche nach § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 4. 1977 – II B 2 – 4250.1 (14/77)

1. Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen.
Die Ansprüche auf Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und Pflegegeld nach der Reichsversicherungsordnung beruhen auch dann auf der gleichen Ursache im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG, wenn die Hilflosigkeit durch das Zusammenwirken von einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG und einem Arbeitsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung verursacht worden ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Beschädigte z. B. auf einem Auge durch eine Schädigung im Sinne des § 1 BVG erblindete und die Sehkraft des anderen Auges durch einen Arbeitsunfall verlor. Deshalb ruht in diesen Fällen der Anspruch auf Pflegezulage nach § 35 BVG in Höhe des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
2. Die mit dem 6. AnpG-KOV eingeführte Regelung des § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG bezweckt, daß Beschädigte, die trotz schädigungsbedingter Hilflosigkeit nicht Schwerbeschädigte sind – vornehmlich Blinde, bei denen der Verlust der Sehkraft eines Auges als Schädigungsfolge anerkannt und der Verlust der Sehkraft des anderen Auges unabhängig von der Schädigung eingetreten ist –, auch die Versorgungsbezüge erhalten können, die Schwerbeschädigten vorbehalten sind. Damit sind die nach § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG dem Beschädigten zustehenden Versorgungsbezüge (z. B. erhöhte Grundrente, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente) auf seine Hilflosigkeit zurückzuführen. Da die Hilflosigkeit durch das Zusammenwirken von einer Schädigung i. S. des § 1 BVG und eines Arbeitsunfalls i. S. der RVO verursacht worden ist, beruhen auch die aufgrund des § 31 Abs. 4 Satz 2 BVG zustehenden erhöhten Versorgungsbezüge auf derselben Ursache wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die wegen des Verlustes der Sehkraft des anderen Auges gezahlt wird; diese Versorgungsbezüge ruhen folglich nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG in Höhe der entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

– MBl. NW. 1977 S. 509.

8301

**Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Feststellung des Einkommens aus Hausbesitz**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 4. 1977 – II B 4 – 4401 – (13/77)

Bezieht ein Antragsteller aus dem von ihm bewohnten Eigenheim auch Einkünfte aus Vermietung, sind in entsprechender Anwendung des § 7 der VO zur Durchführung des § 76 BSHG diesen Einnahmen die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben gegenüberzustellen. Dabei ist zu beachten, daß nach Absatz 3 der Vorschrift die Ausgaben von den Einnahmen insoweit nicht abzusetzen sind, als sie auf den vom Vermieter selbst genutzten Teil des Eigenheims entfallen. Deshalb ist zunächst festzustellen, welcher Anteil der Ausgaben jeweils auf den vermieteten Teil des Hauses entfällt. Nur dieser Betrag ist den Mieteinnahmen gegenüberzustellen. Ein sich ergebender Überschuß ist Einkommen aus Vermietung. Ein eventueller Verlust darf weder als Kosten der Unterkunft angesehen werden, noch ist ein Ausgleich mit anderen Einkommensarten in der Regel zulässig (§ 10 der VO zur Durchführung des § 76 BSHG).

Die auf den Teil des Eigenheimes, der vom Eigentümer genutzt wird, entfallenden anteiligen Ausgaben sind insoweit als Kosten der Unterkunft anzusehen, als sie einer angemessenen Wohnungsmiete entsprechen.

Im Interesse eines bundeseinheitlichen Berechnungsverfahrens zur Feststellung des Einkommens aus Hausbesitz bitte ich das nachstehende Muster zu verwenden.

Anlage

Muster

Angaben zur Hausertragsberechnung

für das Haus in straße Nr.

Eigentümer:

Baujahr:

I. Es handelt sich um ein Einfamilienhaus – Zweifamilienhaus – Mehrfamilienhaus mit Wohnungen – ohne – mit – Gewerberaum.

Das Gebäude enthält

1 Wohnung mit Räumen im geschoß = qm

1 Wohnung mit Räumen im geschoß = qm

1 Wohnung mit Räumen im geschoß = qm

1 Wohnung mit Räumen im geschoß = qm

..... Gewerbliche Räume im geschoß = qm

Wohn- und Nutzfläche insgesamt qm

sowie Garagen.

Von den vorgenannten Wohn- und Nutzflächen sind eigengenutzt

1 Wohnung mit Räumen im geschoß = qm

..... Gewerbliche Räume im geschoß = qm

..... Garage(n)

II. Fremdkapital-Kosten
(jährlich)

	Letzter Schuldenstand am	Zinsen DM	Tilgung DM
Geldgeber:	DM		
.....% Zinsen,% Tilgung			
Geldgeber:			
.....% Zinsen,% Tilgung			
Geldgeber:			
.....% Zinsen,% Tilgung			
Geldgeber:			
.....% Zinsen,% Tilgung			
Geldgeber:			
.....% Zinsen,% Tilgung			
Summen:			

Anmerkung: Von den Zinsen sind Zinszuschüsse **nicht** abzuziehen; Zinszuschüsse erscheinen bei den Erträgen.III. Aufwendungen für Erhaltung ohne bauliche Verbesserungen
(Rechnungen der letzten 12 Monate)

..... DM

IV. Betriebskosten (jährlich)

a) Grundsteuer		DM	
b) Kanalisationsgebühren		DM	
c) Müllabfuhr		DM	
d) Straßenreinigung		DM	
e) Schornsteinreinigung		DM	
f) Brandversicherung		DM	
g) Gebäudehaftpflicht		DM	
h) Wassergeld/Flurbeleuchtung		DM	
i)		<u>DM</u>	 DM

hiervon werden bei Vermietung von Wohnraum durch den Mieter aufgebracht (jährlich) DM

V. Erträge (monatlich)

Mieten ohne Nebenkosten:

für Wohnungen insgesamt		DM	
für Leerzimmer		DM	
für möblierte(s) Wohnung(en), Zimmer		DM	
für gewerbl. Räume		DM	
für Garagen		<u>DM</u>	
insgesamt		DM	mtl.

Wohngeld (Lastenzuschuß)
 (beantragt am/bewilligt bis) (monatlich) DM
 Zins- u. Tilgungszuschüsse
 bewilligt bis
 von (jährlich) DM

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehend gemachten Angaben.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift)

Die Angaben wurden geprüft und werden als richtig bestätigt.

Nachweise über alle Aufwendungen und Erträge haben zur Einsicht hier vorgelegen.

....., den 19.....

.....
 (Unterschrift)

Von der Behörde auszufüllen:

....., den 19.....

Hausertragsberechnung**1. Verhältnis der Wohn- und Nutzflächen**

Eigengenutzte Flächen = qm = %
 Vermietete Flächen = qm = %

2. Teilberechnung – Kosten der eigengenutzten Flächen

..... % der Zinsen DM
 % der Tilgung DM
 % vom Erhaltungsaufwand DM
 % der Betriebskosten DM

Aufwendungen: DM

abzüglich:

Wohngeld DM/mtl. $\times 12 =$ DM

Zins- u. Tilgungszuschüsse (jährl.) DM DM

Jährliche Belastung: DM

Jährl. Belastung DM : 12 = DM/mtl.

Die angemessene Wohnungsmiete wird festgesetzt auf DM

3. Teilberechnung – Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung –Mieteinnahmen: DM/mtl. $\times 12 =$ DM

Miete für möblierte Wohnungen, Zimmer, Leerzimmer DM

Zins- und Tilgungszuschüsse – jährlich –
(soweit nicht schon bei 2. angesetzt) DM

Erträge: DM

abzüglich

..... % der Zinsen (keine Tilgung) DM

..... % vom Erhaltungsaufwand DM

..... % der Betriebskosten DM

Überschuß/Verlust: DM

Jährl. Überschuß = DM : 12 = DM/mtl.

Aufgestellt:

II.**Ministerpräsident****Königlich Belgisches Honorarkonsulat,
Gelsenkirchen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 4. 1977 –
I B 5 – 404 – 1/65

Das Königlich Belgische Honorarkonsulat in Gelsenkirchen ist am 10. März 1977 nach Münster verlegt worden. Die Anschrift lautet: 44 Münster, Sentmaringer Weg 61; Telefon: 7071.

– MBl. NW. 1977 S. 513.

Innenminister**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1977 –
VIII B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 23. 11. 1976 (MBl. NW. S. 2614) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten bei Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
8. 12. 1976				
1	Electrochemical Industries (Frutarom) Ltd., Haifa 31000/Israel Einführer: Dr. Schmetterling Chemie-Vertrieb KG Humboldtstr. 27 6200 Wiesbaden	Spezial-Löschpulver „Elinex ABC-75“ a) Elinex ABC-75	PL – 7/76 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	ABCE* *bis 1000 V
29. 12. 1976				
2	Produits Chimiques Ugine Kuhlmann Pierre Bénite bei Lyon/Frankreich Einführer: Ugine Kuhlmann Deutschland GmbH Meiersberger Str. 37 4030 Ratingen 8	Halon-Löschmittel Bromchlordifluormethan „Halon 1211“ a) PYROFORANE 1211	PL – 12/76 Das Löschmittel darf in Feuer- löschgeräten mit einem Lösch- mittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschanlagen verwen- det werden. Es sind Sicherheits- vorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht gefährdet werden.	BCE
3	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“-Kohlendioxid- Sonderlöscher a) KA 2 (Polar) b) K 2	P 2 – 3/76	BE
4	– dito –	„Total“-Kohlendioxid- Sonderlöscher a) KA 2 (Polar) b) K 2	P 2 – 9/76	CE
9. 1. 1977				
5	Favorit-Feuerschutz GmbH Münsterstr. 121 4600 Dortmund	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) JPG 6 b) PG 6 H	P 1 – 10/76	ABCE* *bis 1000 V
6	– dito –	„Favorit“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) JPG 12 b) PG 12 H	P 1 – 11/76	ABCE* *bis 1000 V
21. 1. 1977				
7	Electrochemical Industries (Frutarom) Ltd., Haifa 31000/Israel Einführer: Dr. Schmetterling Chemie-Vertrieb KG Humboldtstr. 27 6200 Wiesbaden	Normal-Löschpulver „Elinex“ Super K a) Elinex Super K	PL – 9/76 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	BCE
4. 3. 1977				
8	Union Carbide Corporation New York/USA Einführer: Union Carbide Deutschland GmbH Mörsenbroicher Weg 200 4000 Düsseldorf 30	Zusatzmittel „URWA-F“ zum Löschwasser zur Ver- ringerung der Druckver- luste turbulenter Strö- mungen in Schlauch- und Rohrleitungen a) URWA-F	PL – 1/77 Die Zulassung erstreckt sich auf die Anwendung in solchen Zumis- chanlagen, die eine Zumischung des URWA-F zum Löschwasser von = 0,04% bewirken.	
7. 4. 1977				
9	Thyssen Niederrhein AG Essener Str. 66 4200 Oberhausen 1	„Thyssen-Niederrhein AG“ – Halonlöscher DIN Halon 2 a) Halon 2 b) HA 2 L	P 1 – 5/76	BCE

Innenminister Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1977

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010–735/77
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.77 – I D 4 –
v. 20. 4. 1977

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 (GV. NW. S. 41), – SGV. NW. 602 – wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1977 auf

1 195 233 950,26 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1976 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 195 233 951,88 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1977 S. 515.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Polizeirat H. Seifert
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeirat K.-H. Fridriszik
zum Polizeiobererrat

Kriminalrat M. Labsch
zum Kriminaloberrat

Kriminalhauptkommissar A. Enste
zum Kriminalrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Olpe –

Polizeirat H. Geier
zum Polizeiobererrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Soest –

Kriminalrat G. Schäfer
zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Detmold –

Kriminalrat H. Brandt
zum Kriminaloberrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Minden –

Kriminalrat A. Brand
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminalrat G. Müller
zum Kriminaloberrat

Kriminalrätin W. Kleinlein
zur Kriminaloberrätin

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeirat K. Daube
zum Polizeiobererrat

Wasserschutzpolizeidirektor Nordrhein-Westfalen – Duisburg –

Polizeirat F. Sperling
zum Polizeiobererrat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Kleve –

Polizeirat H.-J. Zacharias
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Aachen –

Kriminalrat G. Fischer
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeirat E. Voß
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Köln –

Polizeirat K.-J. Becker
zum Polizeiobererrat

Kriminalräte

G. Herkenrath

M. Küpper

zu Kriminaloberräten

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Heinsberg –

Polizeirat B. Matlik
zum Polizeiobererrat

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Kriminalrat J. Benner
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Kriminaloberrat E.-A. Lohmüller
zum Kriminaldirektor

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen – Abteilung V –, Brühl

Polizeirat M. Becker
zum Polizeiobererrat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeirat Th. Hageney
zum Polizeiobererrat

Kriminalrat H. Kellermann
zum Kriminaloberrat

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalräte

M. Schwarzbeck

K.H. Stüllenberg

zu Kriminaloberräten

– MBl. NW. 1977 S. 515.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Durchführung
der Ammoniumnitratverordnung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 4. 1977 – III R – 8001.5.8 (III Nr. 6/77)

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 53 des Sprengstoffgesetzes – SprengG – vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) tritt das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) am 1. Juli 1977 außer Kraft. Die Ammoniumnitratverordnung vom 9. April 1976 (GV. NW. S. 148) wird deshalb gleichzeitig gegenstandslos. Diese Verordnung trifft nämlich Regelungen darüber, wie die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen ersetzt werden können. Da am 1. 7. 1977 die Erlaubnis- und Registerführungspflicht entfallen, können sie nicht mehr durch die in der Ammoniumnitratverordnung vorgesehenen Regelungen ersetzt werden. Mein RdErl. v. 22. 6. 1976 (SMBL. NW. 71112) wird damit zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls gegenstandslos.

– MBl. NW. 1977 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.